



Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen

Beschlussbuch der ASJ-Bundeskonzferenz vom 25. September 2010 in Berlin





Beschlüsse der ASJ-Bundeskonferenz am 25. September 2010 in Berlin

A 5	Keine kommunale Standardsetzung für die SGB II-Unterkunftskosten (LV Sachsen)	Seite 3
A 1	Mehr Demokratie wagen! (LV Bayern)	Seite 4
A 6	Arbeitnehmerdatenschutz – Datensammelwut einschränken und Missbrauch konsequent verfolgen (LV Rheinland Pfalz)	Seite 6
A 3	Mietrecht sozial erhalten, Schutz von Mietern sichern (Bezirk Hannover)	Seite 8
A 4	Neuregelung des SWIFT-Abkommens zwischen der EU und den USA (LV Sachsen)	Seite 10
A 2	Betriebliches Eingliederungsmanagement und Ergänzung des Rentensystems (LV Bayern)	Seite 12
I 1	Effektivere Strafverfolgung von Finanzmarktakteuren (LV Berlin)	Seite 13
I 2	Gemeinsames Sorgerecht nicht als Automatismus und nicht als Widerspruchslösung (LV Thüringen)	Seite 15
I 3	Integration – Was wir darunter verstehen (Bezirk Hannover)	Seite 16



Antragsnummer:
A 5

Beschluss der ASJ-Bundeskonzferenz vom 25. September 2010

5 Keine kommunale Standardsetzung für die SGB II-Unterkunfts-kosten

Antragsteller: LV Sachsen

1. Die ASJ-Bundeskonzferenz fordert die SPD-Bundestagesfraktion und die Arbeits- und Sozialministerien der SPD-geführten Länder auf, sich bei den anstehenden Veränderungen des SGB II gegen eine Länderöffnungsklausel einzusetzen, nach denen die Länder ihre Kommunen ermächtigen können, für die jeweiligen örtlichen Unterkunfts-kosten die Standards zu bestimmen und auf dieser Grundlage durch Satzung die angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten zu bestimmen.

Unter den obwaltenden Umständen bedeutete eine solche Öffnung für kommunale Gestaltung kein Mehr an kommunaler Freiheit, regionaler Gestaltungsautonomie oder höherer Treffsicherheit der Leistungsgewährung, sondern den Einstieg in eine (weitere) Absenkung der übernahmefähigen Unterkunfts- und Heizkosten zu Lasten der sozial Schwachen und eine Verschlechterung des Rechtsschutzes für die Betroffenen.

2. Die ASJ-Bundeskonzferenz fordert die SPD-Bundestagesfraktion und die Arbeits- und Sozialministerien der SPD-geführten Länder auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei den anstehenden Änderungen des SGB II gesetzestechnisch die Änderungen, die zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 bis zum 1. Januar 2011 zwingend sind, von nicht fristgebundenen, weiteren Änderungen entkoppelt werden und zumindest über diese Änderungen in dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 76 Abs. 2, 77 GG entschieden wird.

Beschluss: Annahme

30

35

40



Antragsnummer:
A1

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Mehr Demokratie wagen!

Antragsteller: LV Bayern

10 Die SPD Bundestagsfraktion, die Landesregierungen unter SPD-Führung und SPD-Beteiligung sowie die SPD-Landtagsfraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass im Grundgesetz die Möglichkeit eines Volksantrags, eines Volksbegehrens und eines Volksentscheides (Volksgesetzgebung) ausdrücklich vorgesehen wird und dass zu diesen Formen direkter Demokratie ein Ausführungsgesetz geschaffen wird.

- 15 Schon im Grundgesetz sind Regelungen zu schaffen
- zu den Gegenständen der Volksgesetzgebung,
 - zur deren verfassungsgerichtlicher Kontrolle,
 - zur Beteiligung der Länder,
 - zu Möglichkeiten von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, über Alternativen zu verhandeln und Alternativvorschläge zur Abstimmung zu stellen,
 - 20 – zu Quoren,
 - zur Bindungswirkung von Volksentscheiden und zu deren Bestandsschutz.

25 Beschluss Teil I: Annahme

- Das Ausführungsgesetz hat Regelungen zu enthalten über
- Fristen und Termine,
 - 30 – die Regeln für das Sammeln von Unterschriften,
 - die Reglementierung der Werbung entsprechend dem Reglement der Wahlwerbung,
 - die Information der Abstimmungsberechtigten durch die Initiatoren einer Volksgesetzgebung und durch den Bundestag ähnlich dem „Abstimmungsbüchlein“
 - 35 in der Schweiz,
 - die Erstattung von Kosten, die den Initiatoren einer Volksgesetzgebung entstehen.

40 Von den Gegenständen der Volksgesetzgebung ist das Haushaltsgesetz auszunehmen. Andere finanzwirksame Volksgesetze müssen hingegen möglich sein. Gegenstand von Volksbegehren und Volksentscheid können grundsätzlich auch Entscheidungen des Bundestages sein, die kein förmliches Gesetz sind, etwa über den Einsatz der Bundeswehr im Ausland und seine Beendigung.

45

**Beschluss Teil II:
Überweisung als Material (inklusive der dazugehörenden Änderungsanträge) an den
ASJ Bundesvorstand**

5

10

15

20

25

30

35

40

45



Antragsnummer:
A 6

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 **Arbeitnehmerdatenschutz – Datensammelwut einschränken und Missbrauch konsequent verfolgen**

Antragsteller: LV Rheinland Pfalz

10 Der Arbeitnehmerdatenschutz ist unter den nachfolgenden Prämissen klar gesetzlich zu regeln:

15 1. Die Verletzung des Datenschutzes als Teil der Persönlichkeitsrechte der abhängig Beschäftigten ist gegenüber den handelnden Personen, den beteiligten Unternehmen und ihren Organen adäquat zivilrechtlich wie auch strafrechtlich zu sanktionieren.

20 2. Die gezielte Beobachtung und Überwachung von Beschäftigten am Arbeitsplatz ist auf das für den Betriebsablauf notwendige zu beschränken und unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Die Beobachtung der Beschäftigten und deren Überwachung im Privatbereich sind grundsätzlich zu verbieten.

25 3. Bei der Bearbeitung von elektronischen Daten ist der Zugriff auf personenbezogene oder beziehbare Nutzerdaten von Beschäftigten auf den betriebsnotwendigen Nutzungszweck zu beschränken. Der Nutzungszweck der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten ist im Vorhinein klar definiert zu bestimmen und zu dokumentieren. Generalisierte Einwilligungen von Beschäftigten in eine darüber hinaus gehende Nutzung sind unzulässig.

30 4. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung sowie auch sonstige Nutzung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten sind organisatorisch von personbezogenen Daten dieser Personen außerhalb ihrer Beschäftigteneigenschaft – beispielsweise als Kunden – zu trennen. Ein Zugriff personalverantwortlicher Personen oder Stellen auf den Gesamtdatenbestand ist zu untersagen.

35 5. Die Weitergabe von Daten sowohl durch das Unternehmen wie auch die Beschäftigten im Gemeinwohlinteresse zur Vermeidung von konkreten Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit, in den Fällen schwerwiegender Vergehen oder Verbrechen ist klar zu regeln. Zum Schutz der Beschäftigten ist ein Maßregelungsverbot festzuschreiben.

40 6. Zum Schutze der Beschäftigten sind Unternehmen verpflichtet im Falle der Nutzung der Dienste Dritter die obigen Standards vertraglich und organisatorisch sicherzustellen sowie zu überwachen. Im Falle eines dringenden Verdachts eines Verstoßes gegen Arbeitnehmerdatenschutz obliegt dem Unternehmen die vollständige Informationspflicht einschließlich der Offenlegung der Vertragsbeziehung zum Dritten, der organisatorischen Abwicklung und der Überwachung.

45

7. Die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist zu verbessern, er ist vor Maßregelungen und vor nicht gerechtfertigten Kündigungen zu schützen. Die betriebliche Mitbestimmung beim Datenschutz ist zu stärken.

5

Beschluss: Annahme

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55



Antragsnummer:
A 3

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Mietrecht sozial erhalten, Schutz von Mietern sichern

Antragssteller: Bezirk Hannover

10 Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratisch geführten Landesregierungen werden aufgefordert, bei den angekündigten Mietrechtsänderungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren folgende Vorschläge einzubringen:

Bereich Modernisierung / Sanierung

- 15 • Bleibt es bei der Mieterhöhungsmöglichkeit nach Paragraph 559 BGB, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einzuführen bzw. zu beachten. Ziel muss es sein, Mietsteigerungen warmmietenneutral auszugestalten. Dabei sind Contracting-Modelle im Mietrecht zu ermöglichen.
- Wenn der Vermieter energetische Modernisierungen durchführt und zur Verfügung stehende öffentliche Mittel nicht in Anspruch nimmt, darf dem Mieter hieraus kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen.
- 20 • Energieausweise sind allen Mietern auf Wunsch auszuhändigen. Bei Vertragsabschluss muss der Vermieter neben dem Mietvertrag auch den Energieausweis übergeben.
- Mieter erhalten einen Erfüllungsanspruch sowie Sanktionsansprüche, wenn der Vermieter gegen geltende öffentlich-rechtliche Regelungen der Energieeinsparverordnung verstößt.
- 25

Bereich Miethöhe und Betriebskosten

- Eine wirksame Begrenzung der Neuvertragsmieten ist durch eine Reform von § 5 Wirtschaftsstrafgesetz sicherzustellen.
- 30 • Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen darf der Vermieter nur anhand der tatsächlichen Quadratmeterzahl der Wohnung vornehmen. Abweichungen zum Nachteil des Mieters sind immer unzulässig.
- Bei Vertragsabschluss hat der Vermieter bei der Vereinbarung von Betriebskostenvorauszahlungen realistische Beträge anzugeben.
- Der Mieter hat zur Überprüfung der Betriebskostenabrechnung Anspruch auf 35 Übersendung von Fotokopien der Rechnungsunterlagen (gegen Kostenerstattung).
- Betriebskosten dürfen nur umgelegt werden, wenn sie namentlich im Mietvertrag aufgeführt sind. Pauschale Verweisungen auf gesetzliche Regelungen reichen nicht aus.

40

Bereich Kündigung und Mietkaution

- Die bestehenden Kündigungsfristen dürfen nicht zum Nachteil der Mieter abgeändert werden
- Kündigungsschutz- und Kündigungssperrfrist-Regelungen dürfen nicht unterlaufen bzw. umgangen werden, beispielsweise durch Bildung von BGB-Gesellschaften und nachträglichen Verkauf an die Gesellschafter.
- Bei Mietkautionen muss es eine feste Abrechnungsfrist geben.

Beschluss: Annahme

10

15

20

25

30

35

40

45



Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Neuregelung des SWIFT-Abkommens zwischen der EU und den USA

Antragsteller: LV Sachsen

Die SPD fordert die Fraktionen im Bundestag und im Europäischen Parlament auf, einem endgültigen Abkommen zwischen der EU und den USA über den Austausch von Daten der SWIFT, das im Jahr 2012 oder 2013 das im Juli 2010 beschlossene vorläufige Abkommen ablösen soll, nur zuzustimmen, wenn die Anforderungen erfüllt sind, die das BVerfG in seiner Rechtsprechung, insbesondere neuerdings zur Speicherung von Telekommunikationsdaten auf Vorrat, aufgestellt hat:

15

Der Zugriff auf diese Daten darf nur zugelassen werden,

- in Ausnahmefällen schwerster, klar definierter Kriminalität,
- wenn der Verwendungszweck klar definiert ist und die Verwendung ausschließlich darauf begrenzt bleibt,
- dies von einer richterlichen Anordnung gedeckt ist,
- wenn sichergestellt ist, dass der Betroffene nachträglich davon erfährt und die Möglichkeit hat, dagegen im nationalen Rechtsraum den Rechtsweg zu beschreiten,
- wenn die Kontrollmechanismen des Datenschutzes (z.B. Speicher- und Löschfristen) gewährleistet sind, insb. die Speicherdauer von derzeit fünf Jahren deutlich und auf einen verhältnismäßigen Zeitraum verkürzt wird, und
- die Beachtung der Datenschutzregelungen durch eine unabhängige europäische Datenschutzkontrollinstanz, die selbst kein eigenes Interesse an den übermittelten Daten oder den hieraus gewonnenen Erkenntnis hat, auch in den USA wirksam und auf der Grundlage hinreichender Befugnisse kontrolliert werden kann.

25

30

Es ist zu beachten¹, dass

- Speicherung, Vorratshaltung und Auswertung der Daten in Europa und nach europäischen Standards unter Beachtung europäischer Schutzrechte erfolgen muss (keine Auslagerung des „Finanzermittlungsdienstes“ in die USA),
- eine Rasterfahndung mit SWIFT-Daten nicht möglich sein darf, sich die Fahndung vielmehr auf bestimmte Personen beziehen muss, die anderweitig Anlass zur Ermittlung gegeben haben, und auch für die Verträge mit den USA die Vorschriften der EU über das Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus gelten

40

¹ Zur näheren Information vergleiche den Bericht der Berichterstatterin im Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (JURI) des EP vom 05.02.2010, EP-Dokument A7-0013/2010

müssen, die Rechtsfolgen an die Erkenntnis konkreter irregulärer Transaktionen durch einzelne *konkrete Finanzakteure* knüpfen,

- 5
- das Ersuchen einen konkreten Zeitraum benennen muss, auf den es sich bezieht und für den es gelten soll,
- 10
- ausdrücklich zu regeln ist, ob und unter welchen Bedingungen die USA berechtigt sein sollen, die Daten an Drittstaaten weiterzugeben, wobei der jeweilige Datenschutzstandard mindestens den Standard entspricht, die in der EU gelten,
 - institutionell und personell sichergestellt ist, dass die Daten nur nach EU-Recht und dem ihrer Mitgliedstaaten herausgegeben und verwendet werden dürfen,
- 15
- das Recht auf Zugang, Berichtigung, Entschädigung und Rechtsbehelf auch außerhalb der EU für die betroffenen Personen ausreichend geregelt wird,
- 20
- das Abkommen vollständig auf Gegenseitigkeit beruhen muss, europäische und nationale Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten mithin den gleichen Anspruch auf Auskunft und Zugang zu Daten von US-Bürgerinnen und Bürgern haben müssen wie US-Behörden in Bezug auf Daten der Bürgerinnen und Bürger Europas und für die betroffenen Europäer und Amerikaner ein gleichermaßen hohes Rechtsschutzniveau gelten muss,
- 25
- private Unternehmen wie SWIFT nur befugt sind, Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln, so dass eine Lese- und Zugriffsberechtigung auf individuelle Datensätze abzulehnen ist und der Zugriff auf Daten von Europäerinnen und Europäern so geregelt werden muss, dass er ausschließlich durch eine öffentliche, europäische Behörde geschieht.
- 30
- Die SPD fordert die Fraktionen im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament auf, auf die Einhaltung dieser Kriterien durch die Bundesregierung im Rat und durch den Rat zu dringen und so die Freiheitsrechte der deutschen wie aller Bürgerinnen und Bürger der EU zu sichern. Der Bundestag und das Europäische Parlament sollten die Zustimmung verweigern, wenn diese Kriterien nicht eingehalten sind.

35

Beschluss: Überweisung an den ASJ-Bundesvorstand

40

45



Antragsnummer:
A 2

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Betriebliches Eingliederungsmanagement und Ergänzung des Rentensystems

Antragsteller: LV Bayern

10 Es sind im Interesse der älteren und leistungsgewandelten Arbeitnehmer wie auch im
(stetig wachsenden) Interesse der Arbeitgeber die Anstrengungen zu intensivieren, das
Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu
verhindern. Die Konzentration muss auf den Erhalt der Beschäftigungsverhältnisse und
der Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Mitarbeiter und damit auf die Unterbre-
15 chung der „Ausstiegsprozesse“ gelegt werden. Hierzu ist die Umsetzung des betriebli-
chen Eingliederungsmanagements gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX zu überwachen und durch
effektive Sanktionen sicherzustellen. Für diejenigen Beschäftigten, die trotz gesteiger-
ter Bemühungen nicht in ihren Beschäftigungsverhältnissen verbleiben können, muss
das Rentenrecht so ergänzt werden, dass Versicherte in „Tätigkeiten mit begrenzter
20 Tätigkeitsdauer“ nicht erst ab dem 67. Lebensjahr Ansprüche erwerben.

Beschluss: Überweisung an den ASJ-Bundesvorstand

25

30

35

40

45



Antragsnummer:
11

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Effektivere Strafverfolgung von Finanzmarktakteuren

Antragsteller: LV Berlin

10 Der Parteivorstand und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, einen Gesetzentwurf zu unterstützen bzw. zu erarbeiten und einzubringen, der die Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung bei persönlichem Fehlverhalten und persönlicher Schuld von Finanzmarktakteuren erweitert.

15 Für gravierende Verstöße gegen Prüfungs- und Informationspflichten beim Ausreichen von Krediten, beim Ankauf hoch risikobehafteter Wertpapiere oder beim Auslagern von Kreditrisiken auf Zweckgesellschaften, die nicht in die Bilanz einzubeziehen sind, müssen strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Vom Nachweis eines im Einzelnen berechenbaren Schadens - wie ihn das BVerfG für eine Verurteilung wegen Untreue verlangt - darf eine Strafbarkeit wegen eines Handelns, das einem Unternehmen
20 und/oder einer Volkswirtschaft schweren Schaden zufügt, nicht abhängen.

Schon der bewusste Verstoß gegen wesentliche Prüfungs- und Informationspflichten muss als Gefährdungstatbestand unter Strafe gestellt werden. Leitbild des Handelns von Entscheidungsträgern muss „*die Sorgfalt des ordentlich und gewissenhaften Geschäftsleiters*“ (siehe § 93 AktG.) sein, der keine Entscheidung ohne sorgfältige Prüfung treffen darf.
25

Die genannten Gremien mögen prüfen, ob

- 30
- neue Gefährdungstatbestände geschaffen werden sollten, die bereits den bewussten Verstoß gegen Prüfungs- und Informationspflichten unter Strafe stellen. Für den Bereich der Kreditvergaben wäre insoweit eine Heraufstufung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 56 Abs. 3 Nr. 4 KWG i. V. § 18 Abs. 1
35 KWG (der die Verhängung eines Bußgeldes bei unzureichender Bonitätsprüfung vor Vergabe von Krediten ab 750.000 € vorsieht) zu einem Straftatbestand zu prüfen. Diese neue Norm sollte selbstverständlich auch Kreditersatzgeschäfte erfassen. Eine Schaffung entsprechender Tatbestände für andere Risikogeschäfte ist zu prüfen.
 - der Kreis der strafbewehrt verbotenen Geschäfte erweitert werden sollte
40 z. B. um ein Verbot
 - von Geschäften von Finanzinstituten außerhalb der eigenen Bilanz (durch Zweckgesellschaften)
 - des Handels mit Finanzinstrumenten, die nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen und notiert sind,

- von Finanzeinlagen und -krediten zugunsten von Unternehmen, die rechtlich in Steuer- und Aufsichtsstaaten registriert sind

5 **Beschluss: Überweisung an den ASJ-Bundesvorstand**

10

15

20

25

30

35

40

45

50



Antragsnummer:
12

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Gemeinsames Sorgerecht nicht als Automatismus und nicht als Widerspruchslösung

Antragsteller: LV Thüringen

10 Die ASJ-Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich dafür einzusetzen, dass – unabhängig, ob die Eltern verheiratet sind oder waren – das gemeinsame Sorgerecht nicht als Automatismus weiter- oder eingeführt wird. Der nichteheliche Kindesvater sollte das gemeinsame Sorgerecht nur auf Antrag erhalten und nicht die Kindesmutter zum Widerspruch verpflichtet sein. Es muss aus der Sicht des betroffenen Kindes mehr auf den Einzelfall gesehen werden und danach entschieden werden.
15 Dazu muss das Sorgerecht bei Bedarf nach einer Trennung der Eltern, sobald auch nur kleine Probleme auftreten, durch Fachleute (Verfahrenspfleger/innen) begleitet und nötigenfalls auch getrennt werden.

20

Beschluss: Überweisung an den ASJ-Bundesvorstand

25

30

35

40

45



Antragsnummer:
13

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 25. September 2010

5 Integration – Was wir darunter verstehen

Antragsteller: LV Niedersachsen

10 Integration und Partizipation von Migrantinnen und Migranten kann nur gelingen, wenn sie als wesentliche Aufgabe aller Akteure verstanden wird, d.h. aller gesellschaftlicher Organisationen und Institutionen. Integrationspolitik ist eine wachsende Herausforderung und dauerhafte Aufgabe.

15 Integration und Partizipation setzen Information und Sprachkenntnisse voraus. Für die Zukunftschancen der Menschen mit Migrationshintergrund und für ein verständnisvolles Miteinander ist es daher von zentraler Bedeutung, dass sie die deutsche Sprache lernen.

20 Das friedliche Zusammenleben verschiedener Nationalitäten wird durch eine tatsächlich vorhandene Chancengleichheit und Partizipation erheblich erleichtert. Dabei geht es um die rechtliche und faktische Chancengleichheit, die gleiche Rechte und Pflichten für alle ermöglicht.

25 Die kulturelle Vielfalt ist als Ressource, aber auch als Auftrag zu verstehen, um Chancengleichheit in Beruf und Gesellschaft zu erreichen:

- **Integration ist keine Assimilation**

30 Integration ist keine Gleichschaltung von Fremden in ein bestehendes System, sondern das Einbinden von „Andersartigen“ mitsamt ihrer kulturellen Identität und ihrer Religion. Im Gegensatz zu einer Assimilation findet Integration freiwillig statt, das heißt, es muss sowohl auf Seiten der Mehrheit als auch der aufzunehmenden Minderheit den Wunsch geben, aufeinander zuzugehen. Integration muss somit aus sich selbst heraus stattfinden und kann nicht verordnet werden.

- **Integration ist Weltoffenheit**

35 Ohne die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen ist Integration zum Scheitern verurteilt. Dazu gehört nicht nur das Wissen um die eigene und andere Kulturen, sondern auch die Bereitschaft, sich vorurteilsfrei mit Fremden auseinanderzusetzen. Da jeder Vorurteile hat, ist es wichtig, sich dieser bewusst zu werden und sie ergebnisoffen zu hinterfragen. Für ein Gelingen von Integration tragen Zugewanderte wie Mitglieder der Aufnahmegesellschaft gleichermaßen Verantwortung.

- **Integration ist Vielfalt**

45 Neue Einflüsse, der sich eine Aufnahmegesellschaft aussetzt, verändern das Gesellschaftsbild. Integration bedeutet in diesem Zusammenhang, Neues zuzulassen, oh-

ne Altes abzuwerten oder zu gefährden. Oft besteht die Angst, durch eine Überfremdung eigene kulturelle Eigenarten zu verlieren. Diese Angst ist unbegründet, denn Integration ist ein transparentes Nebeneinander vieler verschiedener Standpunkte.

5

- **Integration ist Individuell**

Ein Gelingen von Integration hängt davon ab, ob sich der Einzelne respektiert fühlt. So müssen alle persönlichen Ängste und Befürchtungen aufgearbeitet werden. Die familiären und kulturellen Wurzeln dürfen nicht gekappt werden, sondern müssen in den Prozess der Integration mit einbezogen werden. Auch altersspezifische Bedürfnisse sind in die Integrationsbemühungen aufzunehmen.

10

- **Integration ist Bildung**

Bildung ist die Umsetzung von Wissen. Das Wissen um andere Lebensweisen, Kulturen, Religionen ist somit ein wichtiger Teil der Bildung und sollte somit schulisch und außerschulisch vermittelt werden. Wenn fundierte Kenntnisse über Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Migranten und der Aufnahmegesellschaft vorliegen, sinkt die Angst vor dem „Unbekanntem“. Nur wenn Wissen erfolgreich von der Theorie in die Praxis umgesetzt wird, kann Integration funktionieren.

15

20

- **Integration ist Allgegenwärtig**

Integration findet in allen Bereichen des Lebens statt. Sie dient der Orientierung des Handelns in Organisationen und Verwaltungen. Damit ist Integration eine Querschnittsaufgabe, an der alle permanent beteiligt sind.

25

Beschluss: Überweisung an den ASJ-Bundesvorstand

30

35

40

45